

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baulinien festgesetzt.

— = Baulinie

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 16 Ä bleiben bestehen.

B) HINWEISE

- 1. = bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. z.B. 617 = Flurstücksnummern
- 3. = vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- 4. Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand (Doppelhauscharakter) sind ähnlich zu gestalten.
- 5. Werden Hauptgebäude ohne seitlichen Grenzabstand gebaut, ist im Zuge der Eingabeplanung ein mit dem Nachbargrundstück abgestimmter Gebäudeanschluß vorzulegen.
- 6. Die Rechtsnormen des Marktes Garmisch-Partenkirchen, wie Ortsgestaltungssatzung und Baumschutzverordnung sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 06.05.2004
- 2. OFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.06.2004 bis 23.07.2004
- 3. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 Abs. 1 BauGB am 16. Sep. 2004

Garmisch-Partenkirchen, 01. Okt. 2004

Schmid
1. Bürger-
meister

- 4. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG § 10 Abs. 3 BauGB am 01. Okt. 2004

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 67 und 75 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214, 215 und 215a BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 04. Okt. 2004

Schmid
1. Bürger-
meister

